

# BGer 1B 532/2019 vom 2. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_532\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_532_2019)

FR: TF 1B 532/2019 du 2 avril 2020

IT: TF 1B 532/2019 del 2 aprile 2020

## Regeste

Strafverfahren: Entsiegelung | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1.1

Angefochten ist ein letztinstanzlicher kantonaler Entsiegelungsentscheid ( Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG i.V.m. Art. 248 Abs. 3 StPO ). Zu prüfen ist, ob die weiteren gesetzlichen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind ( Art. 78 ff. BGG ). Nach Art. 42 Abs. 1 BGG muss ein Beschwerdeführer die Tatsachen darlegen, aus denen sich seine Beschwerdeberechtigung ergibt, sofern diese nicht offensichtlich gegeben ist ( BGE 141 IV 289 E. 1.3 S. 292 mit Hinweisen).

### E. 1.2

Beim angefochtenen Entsiegelungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Dieser kann gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur mit Beschwerde in Strafsachen angefochten werden, wenn dem Beschwerdeführer dadurch wegen eines Eingriffs in seine rechtlich geschützten Geheimnisinteressen ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Das Bundesgericht hielt bereits in seinem Urteil vom 24. September 2018 fest, dass der Beschwerdeführer nicht darlege, welche konkreten Geheimnisrechte vom angefochtenen Entscheid betroffen seien. Es ging auf die Frage nicht weiter ein, weil die Beschwerde ohnehin unbegründet war. In seiner Verfügung vom 25. September 2019 hielt das Zwangsmassnahmengericht fest, der Beschwerdeführer sei darauf hingewiesen worden, dass er eigene, konkrete Entsiegelungshindernisse substantiiert geltend machen müsse. Der Verteidiger habe hinreichend einzig vorgebracht, die Dokumente 6/21, 6/23, 6/35, 6/46, 6/54, 7/101 und 8/142 fielen unter das Anwaltsgeheimnis. Dies treffe zu, weshalb diese Dokumente aus den Akten zu entfernen seien. Alle übrigen Dokumente seien androhungsgemäss der Staatsanwaltschaft zur Durchsuchung freizugeben, nachdem die Verteidigung keine weiteren Entsiegelungshindernisse in hinreichend konkreter Form geltend gemacht habe. Trotz dieser Hinweise auf die Obliegenheit darzulegen, welche konkreten Geheimnisrechte vom angefochtenen Entscheid betroffen sind, äussert sich der Beschwerdeführer dazu in seiner Beschwerde nicht. Ein drohender, nicht wieder gutzumachender rechtlicher Nachteil ist deshalb nicht dargetan. Inwiefern ein solcher dem Beschwerdeführer aus dem Umstand erwachsen sollte, dass das Zwangsmassnahmengericht die Triage vornahm, ist ebenfalls nicht erkennbar. Vielmehr dient die Triage durch das Zwangsmassnahmengericht als unabhängiger und unparteiischer Behörde dem Schutz des Beschuldigten.

### E. 2

Auf die Beschwerde ist aus diesem Grund nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung. Das Gesuch ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist durch reduzierte Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.